

## Kurie niedergelassene Ärzte

### **Rundschreiben**

Ergeht an alle § 2-KassenvertragsärztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 2.11.2020  
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/fa

### **Covid-19-Tests im niedergelassenen Bereich**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wie bereits mit Rundschreiben vom 21.10.2020 informiert, ist ab 22.10.2020 die **Verordnung** des Gesundheitsministers betreffend die **freiwillige** Durchführung von Covid-19-Tests bei **symptomatischen** PatientInnen im niedergelassenen Bereich in Kraft getreten (Anlage). Abrechnungsberechtigt für die Testungen sind die VertragsärztInnen und Vertragsgruppenpraxen.

Die konkreten Voraussetzungen für die Durchführung und die Art der zu verwendenden Tests entnehmen Sie bitte dem §1 und §2 der Verordnung. Die Antigen-Schnelltests müssen Sie nach dem derzeitigen Wissensstand im einschlägigen Medizinproduktehandel selbst erwerben.

Bei der Durchführung der Covid-19 Tests (Antigen-Schnelltest und PCR-Test) ist eine **Schutzausrüstung** zu verwenden. Das bedeutet laut jüngsten BMSGPK-Erlass: Tragen einer FFP2-Maske + Brille + Handschuhe + Schürze (oder Mantel) + Haube (lt. Empfehlungen oder ÖÄK ist die Haube optional).

Wenn bei PatientInnen keine Covid-19-Symptome vorliegen (z.B. Testung für Dienstgeber, für Besucher in Pflegeheimen, vor oder nach einem Auslandsaufenthalt), ist die Testung durch niedergelassene ÄrztInnen weiterhin eine reine Privatleistung und es gebührt den PatientInnen keine Kostenerstattung durch die ÖGK.

Den VertragsärztInnen, die einen Covid-19 Test im Sinne der Verordnung durchführen, gebührt für das Material, die Probenentnahme, die Auswertung eines Antigentests (einschließlich einer zusätzlichen Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test bei Vorliegen eines positiven Antigentests) sowie die dazugehörige Dokumentation eine nachstehend angeführte **Pauschale**:

- iHv. insgesamt **€ 65,-** je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
- iHv. insgesamt **€ 50,-** je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung und
- iHv. insgesamt **€ 35,-** je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung.

Für den Fall, dass der durchgeführte Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, müssen Sie einen PCR-Test zur Bestätigung des Ergebnisses veranlassen. Sofern trotz negativem Antigentest die medizinische Anamnese auf eine Covid-19-Erkrankung hindeutet, kann von Ihnen in begründeten Ausnahmefällen (Symptommhäufung von stark ausgeprägter Intensität sowie anamnestischer Kontakt zu einer an Covid-19-erkrankten Person) ein PCR-Test durchgeführt werden.

**Verrechnung mit der ÖGK:**

- Pos. **COVT1** = Antigentest positiv und PCR-Test veranlasst
- Pos. **COVT2** = Antigentest negativ ohne PCR-Test
- Pos. **COVT3** = Antigentest negativ mit PCR-Test veranlasst

**Diese Positionsbezeichnungen gelten auch für die Versicherten der BVAEB und SVS.**  
Die ÖGK hat bereits die ihr bekannten Softwarehersteller kontaktiert.

**Folgendes Prozedere bei positivem Antigen-Schnelltest ist durchzuführen:**

1. Es ist eine **vereinfachte Anzeige** gem. § 2 Abs. 1 des Epidemiegesetzes (Erstmeldung im Verdachtsfall - Anlage) an die zuständige Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft (während der Amtsstunden) per Mail zu übermitteln und außerhalb der Amtsstunden an [abt5.verdachtsfall@ktn.gv.at](mailto:abt5.verdachtsfall@ktn.gv.at).
2. Ein PCR-Test zur Bestätigung des Ergebnisses ist durchzuführen. Es gibt auf dem Markt Produkte, die mit einem einzigen Abstrich einen Antigen-Schnelltest und einen PCR-Test ermöglichen. Wegen der sehr komplexen Anforderungen der Labors unbedingt VOR dem Einkauf die Übermittlung weiterer Details durch die Sanitätsdirektion abwarten.
3. Das Land Kärnten bzw. die Sanitätsdirektion werden bei der Umsetzung der Probenlogistik der PCR-Test (Transport, Zuteilung zu den Laboren) unterstützen. Details dazu sind derzeit in Erarbeitung.

**Sollten Sie Interesse an der freiwilligen Durchführung von Covid-19-Tests haben, ersuchen wir um Rückmeldung an Frau Mag. Isopp, telefonisch unter 0463-5856-34 oder per Mail an [isopp@aekkt.n.at](mailto:isopp@aekkt.n.at).**

Mit kollegialen Grüßen  
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte:

Dr. Wilhelm Kerber

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

**Anlagen**

- Verordnung vom 22.10.2020
- Vereinfachte Anzeige gem. § 2 Abs. 1 Epidemiegesetz
- Prozedere Antigen-Testung im ng. Bereich
- FAQs des Gesundheitsministeriums zum Einsatz von Antigen-Tests im ng. Bereich